

Von den beiden DRV Versichertenältesten **Rolf Homeyer und Michael Zyla** erhaltet ihr diese **Renten-Info-Blätter (RIB)**. Sie sollen kurz und knapp mit Quellenangaben regelmäßig erscheinen und dazu beitragen, qualifizierte Informationen von uns an euch weiterzuleiten.

Informiert euch bitte auch auf der Internet-Seite der IG Metall Hannover zum Thema Rente.

Steuerpflichten für Rentner beachten

Entgegen weit verbreiteter Meinung sind Renten grundsätzlich einkommenssteuer-beziehungsweise lohnsteuerpflichtig. 2005 war der Startschuss für die sogenannte „nachgelagerte Besteuerung“.

Wie Ihre Renteneinkünfte steuerlich behandelt werden, richtet sich nach dem Jahr Ihres Rentenbeginns. Bei einem Rentenbeginn im Jahr 2020 sind es somit 80 Prozent, 2021 sind es 81 Prozent und 2022 82 Prozent, also nur noch 1 Prozentpunkt Steigerung pro Jahr. Danach erhöht er sich jeweils nur noch um einen halben Prozentpunkt. Wenn Sie im Jahr 2058 oder später in Rente gehen werden, müssen Sie Ihre Rente grundsätzlich voll versteuern.

Informieren Sie sich über das Thema! Bei Unklarheiten können Sie sich an Ihr zuständiges Finanzamt, einen Lohnsteuerhilfverein oder einen Steuerberater wenden. Aus rechtlichen Gründen dürfen wir Ihnen keine individuelle Steuerberatung anbieten.

Um sich einen Eindruck von ihrer steuerlichen Situation verschaffen zu können, bietet die Finanzverwaltung für Seniorinnen und Senioren einen Alterseinkünfte-Rechner zur Ermittlung der Einkommenssteuer an.

Zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind Rentnerinnen und Rentner immer dann, wenn ihr zu versteuerndes Einkommen den jährlichen Grundfreibetrag übersteigt. 2024 liegt dieser für Alleinstehende bei 11.784 Euro, für Verheiratete bei 23.568 Euro. Für das Jahr 2025 gelten höhere Grundfreibeträge 12.096 bzw. 24.192 Euro.

Bei Bedarf erhalten Ruheständler von der Deutschen Rentenversicherung kostenlose Bescheinigungen. Darin sind die steuerrechtlich relevanten Beträge samt Hinweisen zu finden, wo diese Werte in die Steuererklärung eingetragen werden müssen.

Wer diese Bescheinigung haben möchte, kann sie zum Beispiel online unter www.deutsche-rentenversicherung.de/steuerbescheinigung anfordern.

Ist die Bescheinigung erstmals beantragt worden, erhalten Rentnerinnen und Rentner sie in den Folgejahren automatisch. Diese wird dann grundsätzlich zwischen Mitte Januar und Ende Februar zugestellt.

Seitdem die DRV dem zuständigen Finanzamt automatisch sämtliche steuerrelevanten Daten übermittelt, ist die Bearbeitung der Steuererklärung für Rentnerinnen und Rentner deutlich einfacher geworden. Entsprechende Angaben in den Anlagen „R“ und „Altersvorsorgeaufwand“ zu machen, ist nur noch dann notwendig, wenn die Steuererklärung elektronisch abgegeben wird, und die mögliche Rückerstattung oder Nachzahlung vorab errechnet werden soll.

DRV / dpa

Nr. 19 /vom 25.03.25